

# Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL  
Nr. 19/87

HERAUSGEBER: DER OBERSTADTDIREKTOR  
30. Oktober 1987

## Inhaltsverzeichnis:

- 1. Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal (Erschließungsbeitragssatzung)**
- 2. Satzung über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen vom 23. 10. 87**
- 3. Satzung über die Festsetzung des Beitragsatzes für die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) für den Neuausbau und die Umgestaltung der Friedrichstraße im Abschnitt von der Straße Neumarkt bis zur Wilhelmstraße zur Fußgängergeschäftsstraße vom 23. 10. 87**
- 4. Satzung über die Festsetzung des Beitragsatzes für den Neuausbau und die Umgestaltung der Anlage Geschwister-Scholl-Platz/Werth zwischen der Straße Höhne, der Kleinen Flurstraße und dem Grundstück Werth 71/73 einschließlich zur Fußgängergeschäftsstraße vom 23.10.87**
- 5. Straßenbenennungen**
- 6. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**
- 7. Aufgebote von Sparkassenbüchern**

## 1. Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 22. Oktober 1987 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Erschließungsbeitrag

Der Erschließungsbeitrag wird nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung festgesetzt.

## § 2

### Beitragsfähige Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
1. Straßen zur Erschließung von Grundstücken in Kleinsiedlungsgebieten, Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten sowie in Gebieten mit überwiegend eingeschossiger Wohnbebauung bis zu einer Breite von 13 m; wenn nur eine Straßenseite bebaut werden kann und der Umfang des Straßenausbaues für die Erschließung der Grundstücke an dieser Straßenseite unentbehrlich ist, bis zu einer Breite von 10 m;
  2. Straßen zur Erschließung von Grundstücken in Gebieten mit überwiegender Wohnbebauung von zwei bis fünf Geschossen bis zu einer Breite von 20 m; wenn nur eine Straßenseite bebaut werden kann und der Umfang des Straßenausbaues für die Erschließung der Grundstücke an dieser Straßenseite unentbehrlich ist, bis zu einer Breite von 13,50 m;
  3. Straßen zur Erschließung von Grundstücken in Gebieten mit überwiegender Wohnbebauung von sechs und mehr Geschossen bis zu einer Breite von 27 m; wenn nur eine Straßenseite bebaut werden kann und der Umfang des Straßenausbaues für die Erschließung der Grundstücke an dieser Straßenseite unentbehrlich ist, bis zu einer Breite von 20,50 m;
  4. Straßen zur Erschließung von Grundstücken in Mischgebieten mit überwiegend gewerblicher Nutzung, Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriegebieten und den diesen Gebieten nach § 5 Abs. 3 gleichgestellten Gebieten im Bereich übergeleiteter Bebauungspläne bzw. in Gebieten, die überwiegend so genutzt werden, bis zu einer Breite von 28 m; wenn nur eine Straßenseite bebaut oder gewerblich genutzt werden kann und der Umfang des Straßenausbaues für die Erschließung der Grundstücke an dieser Straßenseite unentbehrlich ist, bis zu einer Breite von 21 m;
  5. Plätze zur Erschließung von Grundstücken bis zu den in Nr. 1 – 4 für einseitige Bebauung genannten Breiten, soweit sie als Sammelstraßen gelten, bis zu der in Nr. 6 genannten Breite;
  6. Sammelstraßen bis zu einer Breite von 34 m;
  7. Verkehrsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB bis zu einer Breite von 5 m;
  8. Parkflächen, soweit sie nicht Bestandteile der in den Nr. 1 bis 7 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der für das Abrechnungsgebiet nach Maßgabe des § 5 Abs. 7 sich ergebenden Grundstücksflächen;

9. Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteile der in den Nr. 1 bis 7 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der für das Abrechnungsgebiet nach Maßgabe des § 5 Abs. 7 sich ergebenden Grundstücksflächen;

10. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 – 4 sowie 6 und 7 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage bzw. des zur Abrechnung gebildeten Abschnitts durch die Länge der Straßenachse geteilt wird. Die nach Abs. 1 Nr. 5 beitragsfähigen Flächen werden ermittelt, indem die Summe der Frontlängen der erschlossenen angrenzenden Grundstücke mit den dort genannten Breiten multipliziert werden.

(3) Ergeben sich nach Absatz 1 für eine abzurechnende Erschließungsanlage bzw. den zur Abrechnung gebildeten Abschnitt verschiedene Höchstbreiten, so ist der beitragsfähige Aufwand nach dem zwischen diesen Höchstbreiten liegenden Mittelwert zu berechnen.

Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 festgesetzten Maße auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite der anschließenden freien Strecke hinausgeht.

Endet eine Erschließungsanlage mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 festgesetzten Maße für den Bereich der Wendeanlage maximal um das 2 ½fache.

### § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand für den Erwerb und die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen sowie die erstmalige endgültige Herstellung der Teileinrichtungen mit Ausnahme der Straßenentwässerungsanlagen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige Herstellung der Straßenentwässerungsanlagen wird ab 01. Juni 1973 nach folgenden Einheitssätzen je Quadratmeter Verkehrsfläche ermittelt:

Zeitraum der Herstellung	Regenwasser- Mischwasserkanal	Regenabläufe
vom 01.06.73 - 31.12.86	16,50 DM	7,50 DM
ab 01.01.87	23,50 DM	9,50 DM

Soweit die Straßenentwässerungsanlagen im wesentlichen bereits unter der Geltung früherer Ortssatzungen hergestellt worden sind, wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die jeweiligen Herstellungszeiträume nach folgenden Einheitssätzen ermittelt:

bis 1910	20,- DM je lfd. m Straßenfront
1911 – 1918	25,- DM je lfd. m Straßenfront
1919 – 1930	35,- DM je lfd. m Straßenfront
1931 – 30.06.1959	30,- DM je lfd. m Straßenfront
01.07.1959 – 29.06.1961	60,- DM je lfd. m Straßenfront
30.06.1961 – 29.11.1968	15,- DM je m <sup>2</sup> entwässerter Verkehrsfläche
30.11.1968 – 31.05.1973	18,- DM je m <sup>2</sup> entwässerter Verkehrsfläche

Wird eine Erschließungsanlage abweichend von § 8 als oberirdisch programmäßig entwässert erklärt, tritt zur Ermittlung des Einheitssatzes an die Stelle des Zeitpunktes der Herstellung der Kanalanlagen und Regenabläufe das Datum der programmäßigen Herstellung der Oberflächenbefestigung. In diesem Falle wird nur der Einheitssatz für den Regenwasser- oder Mischwasserkanal zugrunde gelegt.

(3) Soweit durch Kriegsereignisse oder unabwendbare Vorkommnisse Unterlagen über die tatsächlich entstandenen Aufwendungen verlorengegangen sind, werden diese nach dem Aufwand für vergleichbare Teileinrichtungen ermittelt.

### § 4 Kürzung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB)

Die Stadt trägt 10 vom Hundert des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

### § 5 Verteilungsmaßstab

(1) Der gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand ist auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen unter Berücksichtigung von Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung zu verteilen.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche mit einem Vornhundertersatz vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:

1. in Kleinsiedlungsgebieten
 

bei eingeschossiger Bebaubarkeit	60 v.H.
bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	80 v.H.
für jedes weitere Geschoß	10 v.H.
2. in Wochenendhausgebieten
 

bei ein- oder zweigeschossiger Bebaubarkeit	40 v.H.
für jedes weitere Geschoß	5 v.H.
3. in reinen Wohngebieten, in allgemeinen Wohngebieten, in besonderen Wohngebieten, in Mischgebieten, in Dorf- und Ferienhausgebieten und in Sondergebieten – soweit deren Nutzungsarten nicht unter 4. aufgeführt sind –
 

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	160 v.H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	215 v.H.
e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	230 v.H.
f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	245 v.H.
für jedes weitere Geschoß	15 v.H.
4. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse
 

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	320 v.H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	400 v.H.
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	440 v.H.
e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	460 v.H.
f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	480 v.H.
für jedes weitere Geschoß	20 v.H.
5. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung im Hinblick auf die Erschließung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel- und Tennisplätze, Schwimmbäder) einschließlich der dazu gehörenden Gebäude von untergeordneter (nicht prägender) Bedeutung
 

	50 v.H.
--	---------

(3) In beplanten Gebieten erfolgt die Zuordnung der erschlossenen Grundstücke nach den Festsetzungen der Bebauungspläne. Soweit es sich dabei um übergeleitete Bebauungspläne im Sinne des § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz handelt, werden die darin festgesetzten Baugebiete wie folgt eingeordnet:

– Kleinsiedlungsgebiete	wie Kleinsiedlungsgebiete	i. S. § 2) Bau-
– Wohngebiete	wie allgem. Wohngebiete	i. S. § 4) nutzungs-
– Kleingewerbegebiete	wie Mischgebiete	i. S. § 6) verordnung
– Geschäftsgebiete	wie Kerngebiete	i. S. § 7) [BauNVO]
– Großgewerbegebiete	wie Industriegebiete	i. S. § 9)

Soweit in einem Bebauungsplan Grundstücke keinem der in Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 genannten Gebiete bzw. keiner der dort genannten Nutzungsarten zugeordnet sind, finden die in Abs. 2 Ziff. 3 geregelten Vornhundersätze Anwendung.

In unbeplanten Gebieten erfolgt die Zuordnung entsprechend der Eigenart der näheren Umgebung nach Maßgabe der in den §§ 2 ff. der BauNVO angegebenen Merkmale. Können hiernach einzelne Grundstücke keinem Gebiet zugeordnet werden, finden die in Abs. 2 Ziff. 3 geregelten Vornhundersätze Anwendung.

(4) Für die Ermittlung der anzuwendenden Vornhundersätze ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgebend, die in einem Bebauungsplan festgesetzt ist.

Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8; Bruchteile werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, die vollständig über der Geländeoberfläche liegen. Dach- und Staffelgeschosse sind auch dann keine Vollgeschosse, wenn sie nach den baurechtlichen Bestimmungen auf die Zahl der Vollgeschosse angerechnet werden. Jedes Gebäude hat mindestens ein Vollgeschöß.

(5) Für Grundstücke, für die planungsrechtliche Festsetzungen über die zulässige Zahl der Vollgeschosse bzw. über die zulässige Baumassenzahl nicht bestehen, sind für die Ermittlung des anzuwendenden Vornhundersatzes folgende Werte maßgebend:

- a) Bei bebauten und unbebauten Grundstücken, für die im Bebauungsplan
  - aa) eine Hauptgesims- bzw. Traufhöhe festgesetzt ist, werden je 3,20 m Höhe als ein Vollgeschöß gezählt; eine verbleibende Resthöhe zählt als ein weiteres Vollgeschöß, wenn sie größer ist als 1,60 m;
  - ab) eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine Bebauung mit Garagen, Einrichtungen der Strom-, Gas- bzw. Wasserversorgung und Fernmeldeeinrichtungen oder sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene genutzt werden oder eine ausschließliche Nutzung als Kirche festgesetzt ist, wird die Geschößzahl 1 angesetzt. Dies gilt entsprechend bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung im unbeplanten Gebiet;
- b) soweit Buchstabe a) nicht anzuwenden ist, wird bei
  - ba) bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse zugrunde gelegt. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Gebäudes nicht feststellbar, werden je 3,20 m Höhe als ein Vollgeschöß gezählt; eine verbleibende Resthöhe zählt als ein weiteres Vollgeschöß, wenn sie größer als 1,60 m. Bauliche Anlagen mit außergewöhnlicher Höhe (z.B. Schornsteine, Türme) als Bestandteil eines Hauptgebäudes bleiben außer Betracht;
  - bb) unbebauten aber bebaubaren Grundstücken der Durchschnittswert der auf den erschlossenen bebauten Grundstücken vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse, mindestens ein Vollgeschöß, zugrunde gelegt, soweit er nach § 34 BauGB zulässig ist. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude vorhanden, so ist die höchste vorhandene Geschößzahl der Berechnung zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes bleiben etwa errechnete Bruchteile eines Vollgeschosses unberücksichtigt.

(6) Bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 8 sind zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Arten der Nutzung die nach den Absätzen 2 – 5 für die einzelnen Grundstücke ermittelten Vornhundersätze für Grundstücke in

– Mischgebieten	um 25
– Kern-, Gewerbe- und den in Abs. 2 Ziffer 4 genannten Nutzungsarten von Sondergebieten	um 50
– Industriegebieten	um 75

Prozentpunkte zu erhöhen.

In den übrigen Gebieten sind die ermittelten Vornhundersätze um 25 Prozentpunkte für Grundstücke zu erhöhen, die tatsächlich aus-

schließlich gewerblich oder industriell im Sinne der §§ 8 und 9 BauNVO genutzt werden.

Zur Bestimmung des Gebietscharakters ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(7)

1. Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung ist in unbeplanten Gebieten die erschlossene Grundstücksfläche, höchstens jedoch
  - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche bis zu einem Abstand von 50 m zu der Erschließungsanlage,
  - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche bis zu einem Abstand von 50 m zu der der Erschließungsanlage am stärksten zugewandten Grundstücksseite – bei gleichermaßen zugewandten Grundstücksseiten die längste.Geht die tatsächliche bauliche Nutzung darüber hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze dieser Nutzung (Gebäudehinterkante) bestimmt wird, es sei denn, das Gebäude wird ausschließlich von einer anderen als der abzurechnenden Erschließungsanlage tatsächlich angedient.
2. Die Begrenzung der Grundstückstiefe gilt nicht für
  - a) Grundstücke in qualifiziert beplanten Gebieten,
  - b) Grundstücke in unbeplanten Gebieten, soweit sie
    - ba) ihrer tatsächlichen Nutzung nach als Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete anzusehen sind, oder
    - bb) in den nicht durch ba) erfaßten Gebieten liegen, aber ausschließlich gewerblich oder industriell im Sinne der §§ 8 und 9 BauNVO genutzt werden,
    - bc) in einer in Abs. 2 Nr. 5 aufgeführten Weise genutzt werden.
3. Bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Sammelstraßen, Fußwege, Parkflächen, Grünanlagen und Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes – soweit diese nicht Bestandteil von Straßen, Wegen und Plätzen sind – wird die zu berücksichtigende Grundstücksfläche gemäß Ziff. 1 und 2 mit der Maßgabe ermittelt, daß an die Stelle der abzurechnenden Erschließungsanlage die das Grundstück erschließenden Straßen, Wege oder Plätze treten.

## § 6

### Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen erschlossen werden, unterliegen für jede dieser Erschließungsanlagen der Beitragspflicht.
- (2) Bei der Aufwandsverteilung wird die erschlossene Fläche für diese Grundstücke, sofern sie ausschließlich Wohnzwecken dienen, um 10%, höchstens 100 m<sup>2</sup>, reduziert.
- (3) Diese Vergünstigung gilt nicht
  - a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriegebieten,
  - b) wenn es sich um verschiedenartige Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB handelt,
  - c) wenn für die weiteren Erschließungsanlagen eine Beitragspflicht aufgrund des § 242 Abs. 1 BauGB nicht entstehen konnte und
  - d) bei der Aufwandsverteilung für Erschließungseinheiten.
- (4) Durch die Anwendung des Abs. 2 darf die Belastung der übrigen erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nicht das 1,5fache des Betrages überschreiten, der ohne die Vergünstigung des Abs. 2 zu gewähren wäre. Der evtl. sich ergebende Mehrbetrag ist auf die begünstigten Grundstücke entsprechend ihrer Grundstücksfläche zu verteilen.

## **§ 7 Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BauGB)**

(1) Der Erschließungsbeitrag kann ohne Rücksicht auf die nachstehende Reihenfolge selbständig erhoben werden für

- a) den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen,
- b) die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
- c) die Herstellung der Fahrbahnen,
- d) die Herstellung der Gehwege bzw. des Gehweges auf einer Seite (einschließlich Bordstein und Fundament)
- e) die Herstellung der Entwässerungsanlagen,
- f) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
- g) die Herstellung der unselbständigen Parkflächen,
- h) die Herstellung der unselbständigen Grünanlagen,
- i) die Herstellung der unselbständigen Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes,
- j) die Herstellung der Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen,
- k) Die Herstellung der Geh- und Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen.

(2) Für die Erhebung von Teilerschließungsbeiträgen gemäß Abs. 1 ist ein Kostenspaltungsbeschluss des Rates der Stadt erforderlich.

## **§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen (§ 132 Nr. 4 BauGB)**

(1) Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie die Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) sie in der festgesetzten Breite nach Maßgabe des Satzes 2 befestigt bzw. die unbefestigten Erschließungsflächen (z.B. Straßenbegleitgrün, Böschungen) mindestens mit Rasen eingesät oder anderweitig bepflanzt,
- b) die erforderlichen Grundflächen freigelegt sowie Eigentum der Stadt und
- c) sie mit Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen versehen sind.

Straßen mit einer Befestigung ohne räumliche Trennung der verschiedenen Verkehrsfunktionen, Fahrbahnen, Gehwege, Schutzstreifen, Parkflächen, Geh- und Radwege, Radwege, Wege, Fußgängerstraßen und Plätze sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, Asphaltteerbeton, Teerasphaltbeton, Splittmastixasphalt, Asphaltmastix, Gußasphalt, Sandasphalt, Kunst- oder Natursteinpflaster, Rasengittersteinen, Zementbeton, Zementbetonplatten auf einem Unterbau und einer Frostschuttschicht mit den dazugehörigen Einfassungen (z.B. Bordsteine, Stützmauern, Mauerscheiben) zu versehen.

Die Entwässerungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn der Regen-/Mischwasserkanal in ausreichender Dimension mit der erforderlichen Anzahl von Regenabläufen vorhanden und an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist.

Die Beleuchtungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die Erschließungsanlage durch eine ihrer Größe und den örtlichen Verhältnissen angepaßte Anzahl von programmäßigen Beleuchtungskörpern beleuchtet wird.

(2) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Grundflächen freigelegt und Eigentum der Stadt sind und wenn sie durch Bepflanzung oder durch Einsaat gärtnerisch gestaltet sowie als Erholungsflächen mit den erforderlichen Einrichtungen (z.B. Bänke, Spielgeräte) ausgestattet sind.

Zuwege zu und Gehwege in den Grünanlagen müssen mit Mineralgemisch, Kies, Platten, Asphalt, Klinker, Pflaster, wassergebundener oder vergleichbarer Decke befestigt und mit den dazugehörigen Einfassungen versehen sein.

## **§ 9 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag (§ 133 Abs. 3 BauGB)**

(1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfange entstanden ist, kann die Stadt Vorausleistun-

gen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlich noch entstehenden Beitrages festsetzen.

(2) Die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

(3) Vorausleistungspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers vorausleistungspflichtig. Mehrere Vorausleistungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil vorausleistungspflichtig.

## **§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Die Stadt kann vor Entstehung der Beitragspflicht Vereinbarungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrages treffen. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

## **§ 11 Erschließungsvertrag (§ 124 BauGB)**

(1) Die Herstellung von Erschließungsanlagen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Sie wird nur erteilt, wenn die Herstellung der Anlagen den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht oder – falls ein Bebauungsplan nicht vorhanden ist – dem öffentlichen Interesse nicht widerspricht.

(2) Der Dritte hat die Verpflichtungen, die sich aus dem Baugesetzbuch und dieser Satzung ergeben, durch Erschließungsvertrag zu übernehmen und die für die Erschließungsanlagen erforderlichen Flächen an die Stadt zu übereignen.

(3) Für die Erfüllung der übernommenen Pflichten hat der Dritte Sicherheit zu leisten.

(4) Es kann vereinbart werden, daß die Erschließungsanlagen auf Kosten des Dritten ganz oder teilweise durch die Stadt hergestellt werden.

(5) Die §§ 2 – 4 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.

## **§ 12 Vorhaben auf Grundstücken, deren Erschließung noch nicht gesichert ist**

(1) Auf Grundstücken, deren Erschließung noch nicht gesichert ist, dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nur mit Zustimmung der Stadt genehmigt und durchgeführt werden.

(2) Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die von der Stadt zur Sicherung der Erschließung gestellten Bedingungen anerkannt worden sind.

(3) Für die Erfüllung der übernommenen Pflichten ist der Stadt Sicherheit zu leisten.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22. Oktober 1987 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

## Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23. Oktober 1987      Der Oberbürgermeister  
Ursula Kraus, MdL  
Oberbürgermeisterin

## 2. Satzung über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen vom 23. 10. 87

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. 12. 1986 (BGBl. I, S. 2253) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 22. 10. 1987 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

(1) Bei der Herstellung der nachstehend aufgeführten neun Abschnitte von Erschließungsanlagen ist von den gemäß § 8 der Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal für die programmäßige Herstellung maßgebenden Festsetzungen der Bebauungspläne bzw. Fluchtlinienpläne geringfügig abgewichen worden. Im einzelnen handelt es sich um folgende Anlagen:

1. Neuer Triebel im Abschnitt von Am Elisabethheim bis Alter Triebel (Bebauungsplan Nr. 448)
2. Königshöher Weg im Abschnitt von Schwarzer Weg bis Quellenstraße (Bebauungsplan Nr. 673)
3. Wilhelm-Dißmann-Straße im Abschnitt vom östlichen Ende des Wendehammers bis zur östlichen Grundstücksgrenze Wilhelm-Dißmann-Str. 15/17 (Bebauungsplan Nr. 513)
4. Bahnsiraße im Abschnitt von Grütener Straße bis Haus Nr. 139 (Bebauungspläne Nr. 500, 270 und 169 sowie Fluchtlinienplan Nr. 898)
5. Küllenhahner Straße im Abschnitt von Theishahner Straße bis Stauffenbergweg (Bebauungsplan Nr. 483 sowie Fluchtlinienplan Nr. 974)
6. Uellendahler Straße im Abschnitt von Am Raukamp bis zur Nordgrenze Uellendahler Str. Nr. 606 (Bebauungsplan Nr. 239 und 347)
7. Andreas-Hofer-Straße im Abschnitt von Feldstraße bis einschließlich Eisenbahnviadukt (Bebauungsplan Nr. 710)
8. Windhuk-/Samostraße im Abschnitt von Hildburgstraße bis Beckacker Schulstraße (Bebauungsplan Nr. 574)
9. Gärtnerstraße im Abschnitt von Monschastraße bis Breite Straße (Bebauungsplan Nr. 756)

(2) Bei den nachfolgend genannten vier Erschließungsanlagen bzw. Abschnitten wurde der gemäß § 8 der genannten Erschließungsbeitragsatzung notwendige Grunderwerb nicht abgeschlossen:

1. Bahnstraße im Abschnitt von Grütener Straße bis Haus Nr. 139
2. Kurlandstraße
3. Küllenhahner Straße im Abschnitt von Theishahner Straße bis Stauffenbergweg
4. Uellendahler Straße im Abschnitt von Am Raukamp bis zur Nordgrenze Uellendahler Str. 606

### § 2

Abweichend von § 8 der Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal werden die in § 1 genannten Erschließungsanlagen bzw. Abschnitte für endgültig hergestellt erklärt.

### § 3

Lagepläne, aus denen die Abweichung ersichtlich sind, liegen beim Bauverwaltungsamt im Rathaus-Erweiterungsbau, Große Flurstr. 10, Wuppertal-Barmen, Zimmer 308/310, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr aus.

### § 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22. Oktober 1987 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

## Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23. Oktober 1987      Der Oberbürgermeister  
Ursula Kraus, MdL  
Oberbürgermeisterin